

Fragen und Antworten

Endet eine auf der Grundlage des § 98 GBA oder der §§ 823, 249 BGB ausgesprochene Verpflichtung zum Schadenersatz wegen entgangenen Verdienstes, wenn der Geschädigte Anspruch auf Altersrente erwirbt?

Für die Frage, wie lange Schadenersatz wegen entgangenen Arbeitsverdienstes zu zahlen ist, kann — gleich, ob der Anspruch aus § 98 GBA oder aus §§ 823, 249 BGB begründet ist — nur die Arbeitsfähigkeit des Geschädigten von Bedeutung sein, nicht aber der Eintritt des Rentenalters. Diese Konsequenz ergibt sich daraus, daß jeder Altersrentner nach Maßgabe seiner Arbeitsfähigkeit auch weiterhin eine berufliche Tätigkeit ausüben kann, und zwar entweder seine bisherige oder auch eine andere (vgl. zum Schadenersatzanspruch aus § 98 GBA G. Kirmse / G. Kirschner, Die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit des Betriebes, Berlin 1970, S. 2491).

Deshalb wird, wenn die Dauer einer Schadenersatzverpflichtung wegen entgangenen Arbeitsverdienstes bis zum Erreichen des Rentenalters begrenzt worden ist, der Schädiger danach nicht ohne weiteres von seiner Verpflichtung frei. Es ist vielmehr zu prüfen, ob — unter Außerachtlassung der Folgen, die zur Schadenersatzverpflichtung führen — das physische und psychische Befinden des Geschädigten sowie die spezielle Art der Berufsausübung dem Geschädigten eine Fortführung seiner Tätigkeit auch noch nach Eintritt des Rentenalters ermöglicht hätten. Dabei ist auch zu beachten, ob in dem betreffenden Betrieb (Organ, Einrichtung u. ä.) oder in dem jeweiligen Berufszweig Rentner noch eine Tätigkeit ausüben.

Ist es unter Würdigung dieser Faktoren wahrscheinlich, daß der Geschädigte auch noch als Rentner weiterbeschäftigt worden wäre, so wird die Schadenersatzrente weiterzuzahlen sein. Dabei muß dasjenige Einkommen zugrunde gelegt werden, das der Geschädigte zu seiner Rente hätte hinzuverdienen können, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre.

Wäre zu erwarten gewesen, daß der Geschädigte auch ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses seine Tätigkeit (z. B. die Ausübung einer leitenden Funktion) nach Eintritt ins Rentenalter nicht mehr hätte ausüben können, er aber einer anderen Arbeit nachgegangen wäre, dann müßte die Höhe der Schadenersatzrente nach demjenigen Einkommen bemessen werden, das der Geschädigte entsprechend seinem Alter, seinem Gesundheitszustand, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten hätte erreichen können.

Wie lange nach dem Eintritt des Geschädigten ins Rentenalter noch eine Schadenersatzrente zu zahlen ist, hängt gleichfalls von seiner wahrscheinlichen Arbeitsfähigkeit ab. Diese ergibt sich aus den konkreten Umständen des jeweiligen Falles, wobei auch hier die physischen und psychischen Fähigkeiten des Geschädigten sowie allgemeine Vergleichswerte über die Beschäftigungsdauer von Rentnern zu beachten sind.

Sprechen die obengenannten Faktoren gegen die Ausübung einer Arbeit des Geschädigten nach Eintritt ins Rentenalter — wobei immer von dem Zustand auszugehen ist, der ohne das schädigende Ereignis bestanden hätte —, dann entfällt die Schadenersatzverpflichtung, weil ein Verdienstausschlag nicht mehr gegeben ist.

J. K.

Nach welchen Grundsätzen ist die Unterhaltsrente der unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen eines infolge Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit verstorbenen Werkstätigen i. S. des § 98 Abs. 2 GBA zu bestimmen?

Die Regelung des § 98 Abs. 2 GBA ist von dem Anliegen getragen, die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen eines infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorbenen Werkstätigen ausreichend materiell zu unterstützen. Deshalb ist der Betrieb, der die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten objektiv nicht erfüllt und dadurch den Tod des Werkstätigen verursacht hat, verpflichtet, den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen, soweit sie nicht in der Lage sind, den entsprechenden Lebensunterhalt selbst zu verdienen, den wegfallenden Unterhalt in Form einer Rente zu ersetzen.

Die Einheitlichkeit unseres Rechts verlangt, bei der Bestimmung des Umfangs dieses Anspruchs von familienrechtlichen Grundsätzen auszugehen. Als Konsequenz hieraus ergibt sich, daß die hinterbliebene Ehefrau des tödlich verunglückten Werkstätigen materiell so zu stellen ist, wie sie gestanden hätte, wenn die Ehe durch den Tod des Ehepartners nicht aufgelöst worden wäre. Demnach kann die Witwe als Unterhaltsrente i. S. des § 98 Abs. 2 GBA die Differenz verlangen zwischen dem Betrag, der ihr während der Ehe zur Verfügung stand, und dem, über den sie nach dem Tode ihres Ehemannes verfügen kann.

C. K.

Wie ist die Höhe der Unterhaltsrente eines Hinterbliebenen Ehegatten i. S. des § 98 Abs. 2 GBA zu ermitteln?

Das Einkommen beider Ehepartner ist zusammenzurechnen, und davon sind zunächst die notwendigen Kosten der Haushaltsführung (Miete, Heizung, Gas, Licht, Versicherungsbeiträge u. ä.) abzuziehen. Der verbleibende Betrag wird durch zwei zu teilen. Zu dem auf die Ehefrau entfallenden Betrag ist der Beitrag hinzuzurechnen, den der Verstorbene zu den notwendigen Kosten der Haushaltsführung geleistet hätte.

Dazu folgendes Beispiel:

Hatte der Verunglückte ein monatliches Nettoeinkommen von 1 000 M und die Ehefrau ein solches von 400 M und betrug die Kosten für die gemeinsame Haushaltsführung 200 M, so blieb den Ehegatten aus dem gemeinsamen Einkommen ein Betrag von 1 200 M. Davon entfielen auf die Ehefrau 600 M; diesen Betrag hatte sie bei Bestehen der Ehe für die Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse zur Verfügung. Der Differenzbetrag zwischen ihrem eigenen Einkommen von 400 M und dem ihr während der Ehe zur Verfügung stehenden Betrag von 600 M, also 200 M, wäre dann der „entsprechende Unterhalt“, den die Witwe gemäß § 98 Abs. 2 GBA vom Betrieb fordern kann. Zu diesen 200 M kommen noch die Kosten der Haushaltsführung hinzu, die bei den angegebenen Einkommensverhältnissen der Verstorbene allein getragen hätte.

Sind unterhaltsberechtigte Kinder vorhanden, müßte für die Errechnung des Gesamteinkommens der Ehegatten zunächst von den Einkommen der jeweils Verpflichteten ein entsprechender Betrag abgezogen werden. Auch hierfür ein Beispiel:

Der verstorbene Ehemann hatte ein Nettoeinkommen von 1 200 M, die Ehefrau ein solches von 500 M. Es sind zwei unterhaltsberechtigte Kinder vorhanden; die Kosten der Haushaltsführung betragen 250 M. Daraus ergibt sich:

Die Ehegatten hatten ein Gesamteinkommen von 1 700 M. Der verstorbene Ehegatte hätte nach den Grundsätzen der OG-Richtlinie Nr. 18 für zwei Kinder in der ersten Altersstufe 250 M, die Ehefrau hätte 130 M an